

Weiterhin muß darauf hingewiesen werden, daß die im Ergebnis der Handlung entstandenen Veränderungen (Spuren) nicht automatisch und von selbst Beweismittel werden. Sie sind vielmehr erst dann Beweismittel, wenn sie aufgefunden, gesichert und untersucht wurden und zusammen mit dem erzielten Ergebnis in be- oder entlastender Weise Bestandteil der Beweisführung sind. Ihre Funktion im Erkenntnisprozeß können sie auch erst dann erlangen, wenn die in ihnen enthaltenen Informationen für den Erkenntnisprozeß erschlossen werden und aus ihnen die entsprechenden Schlußfolgerungen gezogen werden können. Das ist jedoch häufig nur auf der Grundlage umfangreicher spezieller wissenschaftlicher Kenntnisse möglich. Deshalb erhalten die unmittelbar durch das Handeln des Straftäters entstandenen Veränderungen oft ihren konkreten Beweiswert erst in Zusammenhang mit einem weiteren Beweismittel, dessen Beziehung zum Handeln des Täters nur mittelbar gegeben ist (mittelbare Beweismittel). Solche Beweismittel sind vor allem die Sachverständigengutachten. Sie sind nicht unmittelbar durch das Handeln des Beschuldigten entstanden, sondern haben meist (ausgenommen das psychiatrische Gutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten) selbst andere Beweismittel zum Inhalt, die in ihrem Informationsgehalt durch das Gutachten für den Erkenntnisprozeß im Strafverfahren erschlossen werden. Sie stellen insofern bereits Erkenntnisse aus den unmittelbaren Beweismitteln dar, die durch den Sachverständigen auf Grund seiner speziellen Sachkunde gewonnen wurden. Ihren Inhalt bildet jedoch letztlich auch eine durch das Handeln des Straftäters hervorgerufene Veränderung, die in ihren strafrechtlich relevanten Informationen durch das Sachverständigengutachten sichtbar gemacht wird. Das unmittelbar durch das Handeln des Täters entstandene (unmittelbare) Beweismittel erhält so seinen Wert für den Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren erst in Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten als mittelbarem Beweismittel. Ebenso erhält ein bei einer Durchsuchung gefundener Gegenstand, der bei einer Straftat entwendet wurde, seinen Beweiswert erst in Zusammenhang mit dem Protokoll über seine Beschlagnahme, da die Ortsveränderung, aus der sich die Zueignungsabsicht schließen läßt, nicht dem Gegenstand, sondern lediglich dem Protokoll über die Durchsuchung und Beschlagnahme zu entnehmen ist. Mit dem Gegenstand selbst läßt sich lediglich seine Existenz beweisen. Den hier angeführten Beispielen kann entnommen werden, daß die Beweismittel ihre volle Funktion erst in Zusammenhang miteinander erhalten, da sie selbst als Wirkung immer nur einen sehr geringen Teil der Handlung widerspiegeln. Erst in ihrer Gesamtheit und den zwischen ihnen bestehenden Zusammenhängen widerspiegeln sie die gesamte Handlung als vielseitigen Wechselwirkungsprozeß.

In der Praxis entsteht hier ein Problem bei der Sicherung und der Erschließung des Beweiswertes eines Beweismittels. So werden am Ereignisort oft Gegenstände gesichert, von denen auf Grund der Gesamtumstände am Ereignisort angenommen werden muß, daß sie in einem Zusammenhang zur Begehung der Straftat stehen. Diese Gegenstände können aber als Beweismittel Träger eines ganzen Spurenkomplexes sein, der als Ergebnis vielfältiger Wechselwirkungen durch das Handeln des Täters entstanden ist. So können z. B. an einem am Ereignisort gefundenen Werkzeug, mit dem die Scheibe eines Fensters eingeschlagen und danach ein Behältnis aufgebro-